

Satzungsbeschluss über eine Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB

Aufgrund von § 5 Abs. 1 der vorläufigen Kommunalordnung des Landes Thüringen (VKO) vom 24.07.1992 (GVBl. S. 383) und der §§ 172 und 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1, Kapitel XIV, Abschnitt II, Nr. 1, des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Frankenhausen in ihrer Sitzung vom 22.07.1993 folgende

Erhaltungssatzung

beschlossen:

(Beschluss-Nr. 409-34/93, geändert mit Beschluss-Nr. 219-17/01 am 01.11.2001)

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet, das in dem als Anlage beigefügten Plan gekennzeichnet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

Im Wesentlichen verläuft die Grenze:

im Westen und Norden

durch die westliche Begrenzung des Straßenraumes „Am Wallgraben“; weiterhin nördlich der Zinkestraße, östlich der Nordhäuser Straße bis zur Ecke Geschwister-Scholl-Straße; südlich der Geschwister-Scholl-Straße auf die vorhandene Stadtmauer und mit deren Verlauf nördlich der Wassergasse bis zum Hausmannsturm,

im Osten

durch den vorhandenen und ehemaligen Verlauf der Stadtmauer in der Schwedengasse, zwischen Bornstraße und Lindenstraße bis zur Jahnstraße, weiterhin durch den Verlauf der südlichen Bornstraße zum Schloßpark am August-Bebel-Platz,

im Süden

durch die Kyffhäuserstraße zwischen August-Bebel-Platz und der Straße „Am Wallgraben“.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

(1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt sowie zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedarf grundsätzlich der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

(2) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks oder eines Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird, bedürfen der Genehmigung. Dies gilt nicht für Mietverträge über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung ist bei der Stadt Bad Frankenhausen einzuholen. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die auf Grund dieser Satzung erforderlichen Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 25.000 € belegt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

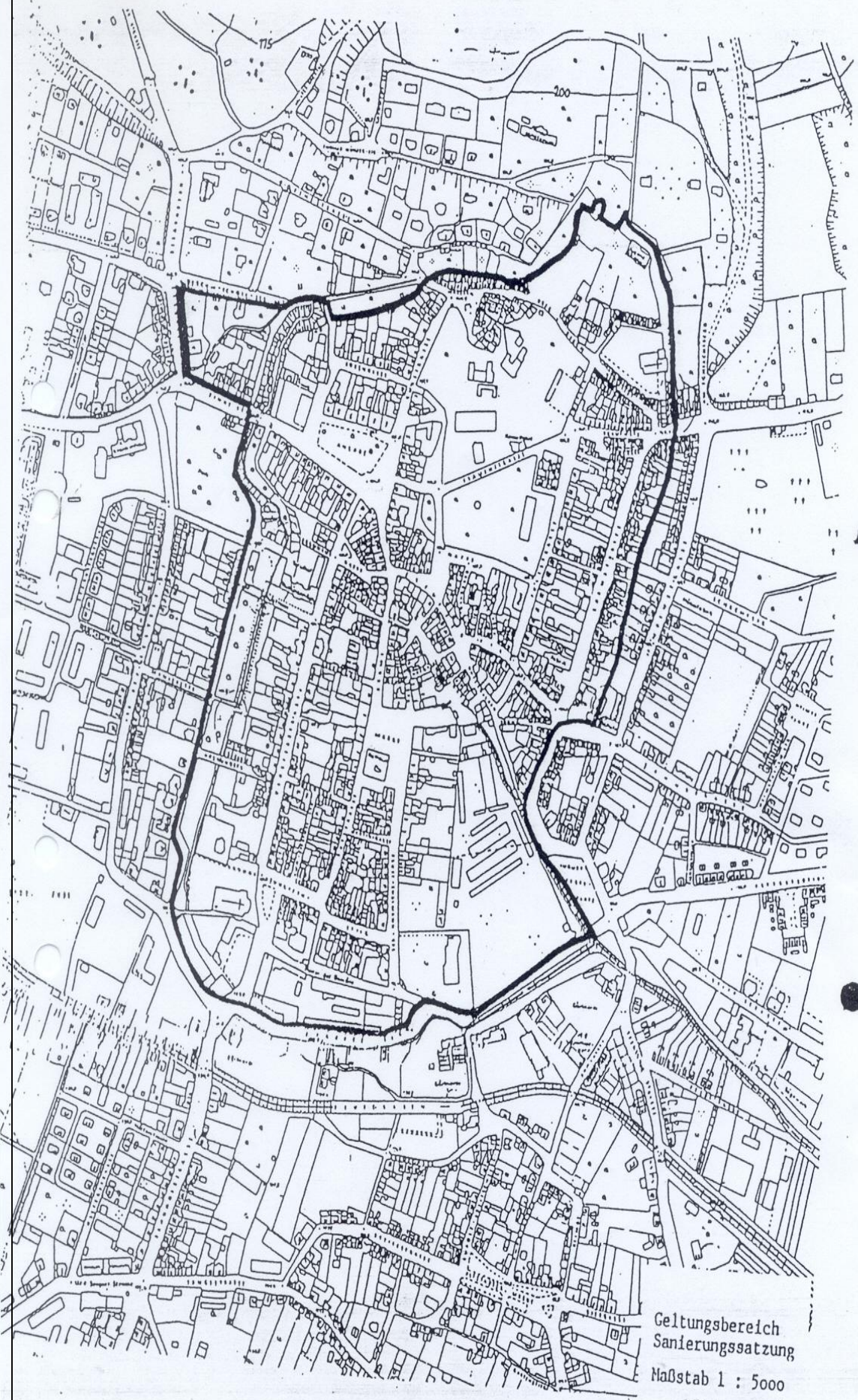
Bad Frankenhausen, den 22.02.2002

Ringleb
Bürgermeister

Beschluss 409-34/93: Eingangsbestätigung vom 20.10.1993
Bekanntmachung im Amtsblatt am 19.11.1993

Beschluss 219-17/01: Eingangsbestätigung vom 30.01.2002
Bekanntmachung im Amtsblatt am 06.03.2002

Nochmalige Bestätigung.: Beschluss 120-6/05 am 07.07.2005
Nochmalige Bekanntmachung: Beschluss-Nr. 121-6/05 am 07.07.2005
Bekanntmachung im Amtsblatt am 21.09.2005



Geltungsbereich
Sanierungssatzung
Maßstab 1 : 5000

